

Satzung des Vereins „Hauspflege Reutlingen e.V.“

mit Änderungen lt. Beschluss der Mitgliederversammlungen vom
12.07.83 / 02.02.93 / 21.08.96 / 09.10.07 / 03.07.2012 / 20.05.2014

§ 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hauspflege Reutlingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (2) Er ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Haus- und Familienpflege, die Altenhilfe sowie die Erbringung von ambulanten Pflegeleistungen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Versorgung von Kranken und deren Familien, von Behinderten und von älteren und gebrechlichen Menschen. Die Pflegeleistungen richten sich nach den Vorgaben des SGB XI.
- (3) Der Verein wird in erster Linie für Einwohner Reutlingens tätig.
- (4) Er ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person über 18 Jahre sein. Auch eine Familienmitgliedschaft ist möglich. Sie umfasst die Ehegatten und die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Kinder, soweit sie minderjährig oder ohne eigenes Einkommen sind.
- (2) Dem Verein können auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beitreten.
- (3) Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung und verpflichtet sich, jährlich den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Nach einjähriger Mitgliedschaft wird auf Selbstzahlerleistungen eine Ermäßigung gewährt im Bereich der Nachbarschaftshilfe und -soweit noch keine Einstufung in die Pflegeversicherung vorliegt- in der Grundpflege.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

§ 6: Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Änderung der Satzung
 2. Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands
 3. Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan
 4. Entgegennahme der Jahresrechnung, des Prüfungsberichts einer Prüfungsgesellschaft und Entlastung des Gesamtvorstands
 5. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 6. Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt oder wenn der Gesamtvorstand dies beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7: Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Vereinsmitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind ehrenamtlich und ohne besondere Vergütung tätig. Über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und die Regelung der Kostenerstattung entscheidet der Gesamtvorstand. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Gesamtvorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Das Direktionsrecht gegenüber den leitenden Angestellten übt der Gesamtvorstand aus.

(4) Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Geschäftsführung und Einsatzleitung sind als leitende Angestellte zur Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvorstands verpflichtet.

(5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8: Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, je mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung zu handeln berechtigt.

§ 9: Finanzen

(1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Kasse, die Buchführung, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und Leistungsentgelte.

(2) Einsatzleitung und Geschäftsführung erhalten als leitende Angestellte eine angemessene Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 10: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 11: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.09.81 errichtet und von der Gründungsversammlung angenommen.

Reutlingen, den 20.05.2014



Marie-Luise Heinrich
1.Vorsitzende



Julia Jakubietz
Verwaltungsleitung/Schriftführerin